



Pressemitteilung: Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht bei Mindestlohn in der Pflegebranche.

Bochum, 20. Juni 2011

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Kassel und erstreiten die Feststellung, dass der Betriebsrat eines Alten- und Pflegeheims kein Mitbestimmungsrecht bei der Anwendung und Einführung des Mindestlohns in der Pflegebranche hat (ArbG Kassel, Beschluss vom 06.04.2011, 4 BV 4/10).

Die Trägerin eines Alten- und Pflegeheims in der Nähe von Kassel sollte nach dem Willen ihres Betriebsrates eine Betriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Mindestlohns in der Pflegebranche abschließen. Diese Forderung verknüpfte der Betriebsrat mit der Drohung der gerichtlichen Einrichtung einer kostspieligen Einigungsstelle.

Die Trägerin kam ihrem Betriebsrat zuvor und beantragte in einem sogenannten „Vorabentscheidungsverfahren“ vor dem Arbeitsgericht Kassel, dass einem Betriebsrat bei der Einführung und Anwendung des Mindestlohns in der Pflegebranche keinerlei Mitbestimmungsrechte zustehen. Mit diesem Antrag konnte die gerichtliche Einrichtung der Einigungsstelle verhindert werden.

Die Rechtsauffassung von Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte überzeugt das Arbeitsgericht Kassel. Es beschloss, dass dem Betriebsrat eines Alten- und Pflegeheims bei der Einführung und der Anwendung der Vorschriften über den Mindestlohn in der Pflegebranche keinerlei Mitbestimmungsrechte zustehen.

Dies ergibt sich bereits aus dem Einleitungssatz des § 87 Absatz 1 BetrVG. Danach hat der Betriebsrat nur dann ein Mitbestimmungsrecht, wenn kein Gesetzesvorrang besteht. Die Regelungen über den Mindestlohn in der Pflegebranche gehen auf die zwingenden §§ 10 ff. AEntG zurück, die ein Träger zu achten hat. Daher besteht kein Raum für eine betriebliche Mitbestimmung.

Ferner ergibt sich auch kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates aus § 87 Absatz 1 Nummer 4 BetrVG, da die Einführung und Anwendung der Bestimmungen über den Mindestlohn nicht unter die Tatbestandsmerkmale „Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte“ fällt.

Zudem stellt der Mindestlohn keinen Fall der betrieblichen Lohngestaltung dar. Somit scheidet als Mitbestimmungsrecht für den Betriebsrat auch § 87 Absatz 1 Nummer 10 BetrVG aus.



Der zuständige Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M. hält den Beschluss für Träger von Alten- und Pflegeeinrichtungen für erfreulich, da die Rechtsprechung nun die eigentliche Aufgabe der politischen Entscheidungsträger übernommen hat, die Vielzahl der noch offenen Fragen rund um das Thema „Mindestlohn“ zu klären. Die Pflegebranche kann auf die nächsten einschlägigen Urteile gespannt sein.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de